



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitag) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 *Sfr.* für das ganze Jahr. —

—  — Neustadt o/s, Freitag, den 21. Juli. —  —

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 81. Wegen Anstellung von Gemeinde-Exekutoren.

Durch die Verordnung vom 30. Juli 1853 und die Instruktion vom 15. November 1853, welche mittelst unserer Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. (Extraord. Beilage zum Amtsblatt von diesem Jahre Stück 9) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, ist an die Stelle des verschiedenartigen bei der Einziehung öffentlicher Abgaben bisher beobachteten Verfahrens, ein gleichmäßiges Verfahren eingeführt und es erscheint zur Aufrechterhaltung dieses längst erwünschten einheitlichen Verfahrens nothwendig, in Betreff der Einziehung der direkten Steuern auf Einiges aufmerksam zu machen, gleichzeitig auch wegen Einziehung der Postgefälle Anweisung zu ertheilen.

Schon mehrfach und namentlich durch unsere Circular-Verfügung vom 6. September 1849 ist in Erinnerung gebracht, daß die örtliche Einziehung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer den Gemeinden obliegt; das Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung der Klassensteuer, ordnet in Uebereinstimmung mit den in unserer obenerwähnten Circular-Verfügung vom 6. September 1849 angeführten älteren gesetzlichen Bestimmungen, an, (§ 13) daß der Steuerempfänger (Ortserheber) für diejenigen Steuern selbst verantwortlich ist, bei denen er den wirklichen Ausfall der die fruchtlos verhängte Exekution nicht nachweisen kann.

Die Verordnung vom 30. Juli 1853 setzt diesen gesetzlichen Zustand voraus; da derselbe aber noch nicht überall besteht, so ist dessen Herstellung das erste, unumgänglich nothwendige Erforderniß Behufs Ausführung der Verordnung. Die Schwierigkeiten, welche derselben bisher entgegen gestellt worden, müssen schwinden, weil landesherrliche Verordnungen und Gesetze ausgeführt werden müssen, und es wird um so leichter möglich sein, durch Ernennung von Exekutoren dem Gesetze zu genügen, als eines Theils schon in einzelnen Gemeinden in Folge des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufigen Straffestsetzungen wegen Uebertretungen § 3 und Reglement dazu vom 30. September 1852 § 12 die Anstellung eines Gemeinde-Dieners stattgefunden hat, andern Theils die Gemeinden auch wegen anderer Gefälle, z. B. der Kommunallasten, Exekutionen anzuordnen genöthigt sind.

Die Ausführung der gesetzlichen Vorschrift, daß die Gemeinden selbst die Einziehung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer zu besorgen haben, soll nicht zu einer größeren Belästigung, sondern zur Erleichterung der Steuerpflichtigen führen, da die Gemeindebehörden die von ihnen angestellten Exe-

futoren überwachen können und, vermöge ihrer Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Steuerpflichtigen, diejenigen, welche wirklich unvermögend sind, vor nutzlosen Verationen bewahren, diejenigen aber, welche ihrer gesetzlichen Pflicht: Steuer zu entrichten, nachkommen können, mit Ernst dazu anzuhalten im Stande sind. Tritt den Gemeinden entschieden böser Wille oder gar Widersetzlichkeit entgegen, dann werden die Herrn Landräthe ihnen, so weit es erforderlich ist, Beistand gewähren und die Gemeinden in Ausführung der ihnen gesetzlich zustehenden exekutivischen Maaßregeln unterstützen.

Es ist demnach für jede Gemeinde, oder wenn eine Gemeinde dazu nicht im Stande ist, für mehrere Gemeinden, nach § 2 der Verordnung vom 30. Juli 1853 ein Exekutor (Steuerdiener) anzustellen und nach § 4 der Verordnung zu vereiden.

Da in den Städten bereits Exekutoren angestellt sind, so ist hier nur noch in Bezug auf die ländlichen Gemeinden zu bemerken, daß die Wahl und Anstellung der Exekutoren den Ortsgerichten obliegt, welche entweder die bereits angestellten Gemeindediener, oder die bei königlichen Behörden angestellten Exekutoren, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden, oder Invaliden, welche neben den Exekutionsgebühren die Invalidenpension beibehalten, oder andere geeignete Personen anstellen können. In Betreff der Qualifikation der Anzustellenden genügt es hier, auf die den letztern obliegenden wichtigen Pflichten aufmerksam zu machen; die Herrn Landräthe, denen die Controle über die Ausführung dieser Anordnung übertragen wird, werden zu überwachen haben, daß nicht untüchtige oder unzuverlässige Menschen zu dem wichtigen Geschäfte eines Gemeinde-Exekutors berufen werden. Wir erwarten in 8 Wochen die Anzeige der Herrn Landräthe darüber, daß diese Verfügung ausgeführt ist, oder daß und aus welchen Gründen dies in einzelnen Gemeinden nicht hat geschehen können, um zur Aufrechthaltung des Gesetzes das Erforderliche anzuordnen.

Die Kreis-Steuer-Kassen werden von nun an der Vorschrift § 13 c. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gemäß verfahren und also die Ortseinnehmer oder Ortsvorsteher für alle Steuerreste verantwortlich machen, von denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht nachweisen können.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung und der Instruktion ist Folgendes erläuternd oder zusätzlich zu bemerken.

§§ 1. 2 der Verordnung § 1 der Instruktion.

Nach einer Uebereinkunft mit der hiesigen königlichen Ober-Post-Direktion sollen die Postgefälle, wenn es deren exekutivischer Einziehung bedarf, durch die bei den königlichen Kreis-Kassen angestellten Exekutoren eingezogen werden; die betreffenden Postanstalten haben nach Maaßgabe der am 2. August 1852 von dem Herrn Ober-Post-Direktor erlassenen, jetzt wieder in Kraft tretenden Circular-Befehle Nachweisungen der exekutivisch einzuziehenden Postgefälle den Herrn Landräthen zu übersenden, von denen dann die Kreis-Steuer-Kassen den Auftrag zum Zwangsverfahren erhalten.

§ 2 der Instruktion. Die der vorgesetzten Behörde vorbehaltene Controle darüber:

ob die mit der Erhebung der Steuern u. s. w. beauftragten Behörden oder Beamten sich bei der Einziehung saumselig oder fahrlässig beweisen,

wird hierdurch den Herrn Landräthen übertragen. Letztere sind also befugt, wegen derjenigen Gefälle, welche die Ortserheber als uneinziehbar bezeichnen, nochmals die Exekution zu verhängen. Bei dieser, nur als Controle des Ortserhebers und Ortsexekutors anzusehenden Exekution ist von der Voraussetzung auszugehen, daß der Ortsexekutor die in den §§ 8 u. s. der Verordnung vorgeschriebenen Grade des Zwangsverfahrens bereits versucht hat, und daß also, wenn sich dennoch pfändbare Gegenstände vorfinden, der Schuldner diese vor dem Ortsexekutor verheimlicht hat; es bedarf daher hienbei der in § 8 der Verordnung vorgeschriebenen Mahnung nicht, sondern der vom Landrathe beauftragte Exekutor kann sofort, wenn er pfändbare Gegenstände vorfindet, die Pfändung ausführen.

Sollte sich bei diesem Verfahren ein stattgefundenes unerlaubtes Zusammenwirken des Schuldners und Ortsexekutors ergeben, so ist darüber dem Landrathe sofort zur weitem Veranlassung Anzeige zu machen.

Verordnung § 8. Die für die Zahlung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 § 13 litt. b. und c. bestimmten Fristen haben durch die Verordnung vom 30. Juli 1853 nicht erweitert werden sollen, wie schon aus § 5 der Verordnung gefolgert werden kann. Für diese Steuern bedarf es auch, nach unserer Circular-Verfügung vom 9. Mai d. J. nicht neuer, für jeden Schuldner auszufertigender, Mahnzettel, weil nach § 11 der Instruktion über die Veranlagung der Klassensteuer vom 8. Mai 1851 jeder Steuerpflichtige von dem Betrage der auf ihn veranlagten Steuer durch einen Auszug aus der Steuerrolle bereits benachrichtigt sein muß. Die erste Mahnung der Klassensteuerpflichtigen kann daher durch Vorzeigung allgemeiner Restenverzeichnisse geschehen. Dem Ortsvorstande und dem Ortserheber ist jedoch freigestellt, auch für die erste Mahnung das in der Verordnung vorgeschriebene Verfahren beizubehalten.

§ 19 der Instruktion. §§ 36. 37 der Verordnung. Unter Hinweisung auf den § 13 der Verordnung bringen wir in Erinnerung, daß an den Ortsexekutor sowenig, als an den Kreis-Steuer-Klassen-Exekutor, Zahlungen geleistet werden dürfen; auch die Exekutionsgebühren sind nicht an diese zu zahlen. Alle Zahlungen sind entweder an den Ortserheber zu leisten, oder in Gegenwart des Exekutors verpackt, zur Post zu befördern.

Die Formulare zu Mahnzetteln, Pfändungsbefehlen und Pfändungsprotokollen, ebenso die Dienst-schilder und Amtssiegel der Exekutoren, werden wir besorgen, sobald der Bedarf bei uns angezeigt ist; soweit den Gemeinden obliegt, die Exekution auszuführen, haben sie die Kosten zu tragen und zwar aus denjenigen 4 Prozent, die sie für die Veranlagung und Erhebung der Steuern, welche die exe-kutivische Einziehung in sich schließt, erhalten. Dypeln, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Den Ortsgerichten des Kreises bringe ich vorstehenden Erlaß der vorgelegten Königlichen Regie-rung mit der Aufforderung zur Kenntniß, innerhalb 4 Wochen zur Wahl von Gemeinde-Exekutoren zu schreiten und mir das Resultat der Wahl zur Anzeige zu bringen oder die Gründe einzuüberichten, aus denen die Anstellung derartiger Gemeindebeamten nicht ausführbar erscheint.

Neustadt, den 14. Juli 1854.

Der Königliche Landrath.

Nr. 82. Betr. die Bestellung der Pferde für die in diesem Jahre stattfindende Landwehr-Cavallerie-Uebung.

Höheren Bestimmungen zu Folge wird im Zeitraume vom 26. August bis in die zweite Hälfte des Septembers d. J. eine Landwehr-Cavallerie-Uebung abgehalten werden.

Zur Bestellung und Auswahl der vom hiesigen Kreise hierfür erforderlichen 71 Stück Pferde ist ein Termin für Donnerstag, den 17. August c. früh 7 Uhr anberaumt und als Aufstellungsort der kleine-Exerzierplatz an der Promenade hierselbst gewählt worden. Unter Vorbehalt der von der Kreisver-tretung etwa zu beschließenden Abänderungen über die Vertheilung der zu stellenden Reitpferde auf die einzelnen Ortschaften des Kreises, werden die Anordnungen vom 11. Mai 1844 vorläufig beibe-halten, wonach gegen 20 Sgr. pro Pferd und Tag aus der Kreis-Communal-Kasse zu gewährender Vergütung incl. der Reserve-Pferde zu stellen sind, von der Gemeinde:

	Stück		Stück
Leuber	3	Gem. Deutsch-Rasselmix	4
Dom. und Gem. Elsnig, Dom. Schlogwitz		Dom. und Gem. Deutsch-Probnitz	1
u. Laßwitz, Gem. Laßwitz	1	Gem. Dittersdorf und Kreywitz	3
Gem. Pol.-Olbersdorf u. Pol.-Probnitz	2	Gem. Kröschendorf	1
Gem. Altzülz und Rosenberg	2	Gem. Tassen	1
Dom. und Gem. Simsdorf	1	Dom. und Gem. Kunzendorf	1
Gem. Wilkau	1	Dom. Wiese Grfl., Langenbrück u. Buchels-	
Gem. Polnisch- und Deutsch-Müllmen	2	dorf nebst Gem. Wiese	2
Gem. Mochau 3 Anthl. u. Dirschelwitz Grfl.	2	Gem. Langenbrück	1

	Stück		Stück
Dom. Backenau und Gem. Schnellewalde	1	Gem. Kujau und Cellin	1
Dom. und Gem. Dittmannsdorf	1	Gem. Klein-Strehlitz und Dratsch	1
Dom. und Gem. Riegersdorf, beide Anthl.	1	Dom. Dobrau u. Stöblau u. Gem. Dobrau und Stöblau	1
Dom. u. Gem. Schweinsdorf, Städtel- u. Dorf-Steinau	2	Gem. Kommornitz und Lobkowitz	1
Gem. Schmitsch, Dom. u. Gem. Mühlisdorf, Gem. Kohlsdorf	2	Dom. und Gem. Schreibersdorf	1
Gem. Siebenhuben, Achthuben u. Buchelsdorf	1	Dom. u. Gem. Blaschewitz, Dom. u. Gem. Wiese-Pauliner	1
Stadt Neustadt mit Vogtei-Vorwerk	3	Stadt Ober-Glogau	1
Dom. und Gem. Zeiselwitz, Dom. Kl.-Pramsen u. Cloisenhof, Gem. Klein-Pramsen	2	Gem. Hinterdorf, Weingasse, Glöglichen	1
Gem. Groß-Pramsen	1	Dom. Schloß Ober-Glogau mit den Vorwerken Fröbel, Alt-Kuttendorf, Dirschelwitz, Rzepisch, Broschütz und Grocholub	2
Stadt Zülz und Vorwerk Hartstein	2	Gem. Alt-Kuttendorf u. Fröbel, Dom. Friedersdorf	1
Gem. Waschelwitz, Altstadt u. Schönowitz	2	Gem. Friedersdorf	1
Gem. Dttok, Ellguth u. Radstein	2	Dom. und Gem. Schwesterwitz	1
Dom. Krobusch, Neudorf und Szartowitz u. Gem. Krobusch	1	Dom. und Gem. Ewardawa	1
Dom. u. Gem. Moschen u. Tegelsdorf	1	Dom. und Gem. Dobersdorf	1
Gem. Loncznik	1	Dom. und Gem. Walzen	1
Gem. Pogorz	1	Gem. Grocholub und Babierzau	1
Gem. Ringwitz und Przychod	1	Gem. Kramelau und Broschütz	1
Dom. Ehrzelitz mit Radstein, Hofrau und Brzesnitz	1	Dom. und Gem. Stiebendorf	1
Gem. Ehrzelitz	1	Dom. und Gem. Körnitz	1
Gem. Dziedzütz und Pol.-Kasselwitz	1	Dom. und Gem. Rosnochau	1
Gem. Schiegau und Dom. Kujau mit allen seinen Vorwerken	1	Dom. und Gem. Kerpen und Rzepisch	1

Die vorzuführenden Pferde dürfen nicht unter 5 Jahr und nicht über 10 Jahr alt, nicht schwachbeinig, nicht steif oder abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schwach geribbt und nicht unter 4 Fuß 9 Zoll groß sein. Hengste, tragende Stuten und alle mit Hauptfehlern, als Blindheit, Spathlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhafte Hufen, Hornspalten zc. behaftete Pferde werden nicht angenommen.

Hiernach ist das Pferde-Contingent der einzelnen Verbände auszuwählen und durch die Ortsvorstände im Termine vorzustellen. Sollten Verbände untaugliche Pferde vorführen oder die ihnen zugetheilten Uebungspferde ganz und gar ungestellt lassen, so haben dieselben zu gewärtigen, daß für ihre Rechnung brauchbare Pferde auch für höhere Preise in Miete genommen werden.

Brauchbare Pferde, welche von den Eigenthümern freiwillig gestellt werden, sollen zwar zugelassen werden, doch müssen die von den Verbänden zu stellenden Pferde bei gleicher Brauchbarkeit den Vorrang erhalten. Die Uebergabe der Pferde an das Militair-Kommando findet am 26. August c. früh um 6 Uhr hier in Neustadt statt.

Neustadt, den 18. Juli 1854.

Der Königliche Landrath.

Nr. 83. Betr. die Neuwahl von Abgeordneten für den Provinzial-Landtag.

Der Herr Minister des Innern hat mittelst Rescripts vom 19. Juni d. J. die nothwendig gewordenen Neuwahlen für den Schlesiſchen Provinzial-Landtag angeordnet. Da auch bäuerliche Abgeordnete zu wählen sind, so müssen die ländlichen Gemeinden unverſäumt zusammentreten, um die Wahlen der Ortswähler in vorgeschriebener Weise vorzunehmen. Indem

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Stück 29 des Neustädter Kreisblattes.

Freitag, den 21. Juli 1854.

Indem ich auf die betreffenden Gesetze vom 27. März 1824 § 22, vom 2. Juni 1827 Artikel XIV. und vom 27. Februar 1830 hinweise, fordere ich die Magistrate der Städtel Klein-Strehlitz und Steinau und sämtliche Ortsgerichte des Kreises, in deren Gemeinden sich 12 stimmfähige Grundbesitzer befinden, hierdurch auf:

- 1) binnen drei Tagen nach Empfang der gegenwärtigen Aufforderung die Gemeinden in ortsüblicher Weise zusammen zu berufen, und einen Ortswähler zum Zwecke der Theilnahme an der Bezirkswahl erwählen zu lassen,
- 2) hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Wahlen nur auf volljährige, angelegene und unbescholtene Personen und vorzüglich auf solche gerichtet werden, welche des Lesens und Schreibens kundig sind,
- 3) über den Akt der Wahl eine Verhandlung aufzunehmen, von sämtlichen stimmberechtigten Anwesenden unterzeichnen zu lassen und mir dieselbe nebst einem Verzeichnisse enthaltend:

- a. den Wohnort,
- b. den Vor- und Zunamen,
- c. den Stand,
- d. das Lebensalter,
- e. die Religion des gewählten Ortswählers,
- f. die Größe seines Grundstückes,
- g. den Betrag der davon zu entrichtenden Grundsteuer,
- h. die Dauer seines Besitzes und
- i. Bemerkung, ob Besitzer das Grundstück selbst bewirthe, oder

bestimmt bis zum 31. d. M. einzureichen.

- 4) Die hiernach gewählten Ortswähler werden Behufs der Wahl von Bezirkswählern sich vor mir zu versammeln haben und zwar:

A. die Ortswähler des I. Bezirks, enthaltend die Ortschaften: Wiese grfl., Wildgrund mit Eichhäusel und Neudeck, Langenbrück, Wackenau, Schnellewalde, Dittmannsdorf, Riegersdorf grfl., Riegersdorf Anth., Schweinsdorf, Städtel Steinau, Dorf Steinau, Kohlsdorf, Mühlendorf, Zeiselsdorf, Siebenhuben, Achthuben, Buchelsdorf, Kunzendorf, Kröschendorf, Dittersdorf, Krenwitz, Tassen, Leuber, Paschwitz, Elsnig und Schlogwitz

am Dienstag, den 8. August c. Nachmittags 3 Uhr;

B. die Ortswähler aus dem II. Bezirk, enthaltend die Ortschaften: Klein-Pramsen, Groß-Pramsen, Altstadt, Josephsgrund, Schloßgem. Zülz, Schmitsch, Dttok, Grabine, Ernestinenberg, Eüguth, Waschelwitz, Schönowitz, Krobusch, Simsdorf, Rosenberg, Altzülz, Poln.-Obersdorf, Poln.-Probnitz, Wilkau, Poln.-Müllmen, Deutsch-Müllmen, Deutsch-Probnitz und Deutsch-Rasselwitz

am Mittwoch, den 9. August c. B.-M. 10 Uhr;

C. die Ortswähler des III. Bezirks, enthaltend die Ortschaften: Poncznik, Brzesnitz, Fronzke, Radstein, Mokrau, Regelsdorf, Moschen, Charlottendorf, Pogorz, Ringwitz, Przychod, Leopoldsdorf, Ehrzelitz, Dziedzütz, Dziedzütz Pechhütte, Poln.-Rasselwitz, Schieggau mit Kopaline, Dratsch, Städtel Klein-Strehlitz, Dobrau, Stöblau, Kommornik, Bobkowitz, Kujau, Carlshof-Seherrswald, Cellin, Zowade mit den übrigen Kleindörfern, Czartowitz, Neudorf und Ziabnik

am Donnerstag, den 10. August c. B.-M. 10 Uhr und

D. die Ortswähler des IV. Bezirks, enthaltend die Ortschaften: Hinterdorf, Weingasse, Schloßgemeinde Ob.-Glogau, Glöglichen, Mochau frh., Mochau grfl. mit Pauliner vereinigt, Wiese Paul. (Leschnitz) Dirschelwitz Grfl. und Frhl., Blaschewitz, Reipen, Schreibersdorf, Körniz, Reitersdorf, Rzeptsch, Neuhof, Rosnochau, mit welchem Schwärze sich zu vereinigen hat, Kramelau mit Czernow, Broschütz, Stiebendorf, Piema, Sarczowitz, Walzen, Grocholub, Zabierzau, Doberndorf mit Malkowitz,

Zwardawa, Schwesterwitz, Friedersdorf, Fröbel, mit welchem Probstberg sich zu vereinigen hat, Alt-Kuttendorf und Neu-Kuttendorf

am Freitage, den 11. August c. B.=M. 10 Uhr.

5) Diese Termine sind den gewählten Ortswählern durch die Ortsgerichte zur pünktlichen Abwartung bekannt zu machen, da eine besondere Vorladung an dieselben nicht mehr gelangen kann.

Die geschehene Bekanntmachung des Termins ist bei Einreichung der Wahlverhandlung zu bescheinigen.

Neustadt, den 20. Juli 1854.

Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im Kreisblatt Stück 27 abgedruckte Steckbrief vom 6. d. M. hat seine Erledigung durch die Verhaftung des Musketiers Primus Mößner gefunden, was ich hierdurch bekannt mache.

Neustadt, den 20. Juli 1854.

Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der 14 Jahr alte schulpflichtige Knabe Friedrich Schneider aus Wiese Grfl., welcher klein und untersezt ist, schwarzes Haar, blaue Augen und Sommersprossen im Gesicht hat, treibt sich seit längerer Zeit in den umliegenden Ortschaften umher. Namentlich soll sich derselbe zu öftern Malen in Leuber, Zassen, Dittersdorf, Kröschendorf zc. aufgehalten haben und bei seiner letzten Entfernung aus dem väterlichen Hause mit einer gelben gemusterten Zeugjacke, rohen Leinwandhosen und einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm bekleidet gewesen sein.

Die Polizei-Behörden und Gensdarmen des Kreises haben sich die Habhaftmachung des zc. Schnüder angelegen sein zu lassen, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und mittelst Transports an mich einzuliefern.

Neustadt, den 17. Juli 1854.

Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der hinter der unverehelichten Beata Kozem aus Buchelsdorf im Kreisblatt pro 1853 Stück 4 erlassene Steckbrief, wird zum Zwecke der Ausführung einer correctionellen Detention gegen dieselbe hierdurch erneuert.

Neustadt, den 15. Juli 1854.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Verpachtung der Chaussee zwischen Neustadt und Zülz.

Die im Ausbau begriffene Chaussee von Neustadt nach Zülz, welcher durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Juli 1853, die Rechte der Staats-Chausséen verliehen worden sind, soll in einer Länge von 1½ Meilen öffentlich in Pacht ausgethan werden.

Hierzu ist ein Termin für Dienstag, den 25. d. M. Vormittags 11 Uhr in der landrätlichen Kanzlei hieselbst anberaumt, wozu Pachtlustige, welche sich durch Zeugnisse ihrer Ortsbehörden über ihre Rechtschaffenheit ausweisen können, als Bieter zugelassen werden sollen.

Die Bedingungen, unter denen die Verpachtung erfolgt, werden im Termine bekannt gemacht werden. Der Zuschlag wird der Kreisversammlung vorbehalten.

Neustadt, den 8. Juli 1854.

Die kreisständische Kommission für den Chausseebau.

Bekanntmachung.

Die hiesige Schützengilde beabsichtigt auf dem von hiesiger Stadt-Kommune erkauften und an der Straße nach dem Kapellenberg zu und dem auf Wiese zu führenden Feldwege belegenen Grundstücke ein Schießhausgebäude nebst einer Schießstätte zu erbauen und letztere zu Schießübungen zu benutzen. Nach § 29 et seq. des Gesetzes vom 17. Januar 1845 bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle Diejenigen, welche gegen diese Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben glauben, zugleich auf, solches binnen 4 Wochen präklusivischer Frist, bei uns anzubringen, weil auf später eingehende Einwendungen nicht gerückfichtigt, sondern die landespolizeiliche Concession nachgesucht werden wird.

Neustadt, den 12. Juli 1854.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Müller Gottlieb Reibiger zu Polnisch-Rasselwitz, hatte nach der öffentlichen Bekanntmachung — im Kreisblatt Stück 17 pro 1854 — vom 23. April c. die Absicht, den in seinem Mühlengebäude vorhandenen Hirsegang auf das Freigerinne zu verlegen und daher letzteren an seiner jetzigen Stelle zu kassiren. Nach dem Antrage vom 17. Mai c. beabsichtigt derselbe, den bestehenden Hirsegang beizubehalten und als Reinigungsmaschine einzurichten und dazu das alte Wasserrad anzuwenden.

In Gemäßheit der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, § 29 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und derjenige, welcher hiergegen etwaige Widersprüche zu machen hat, aufgefordert, solche innerhalb einer 4 wöchentlichen Präklusiv-Frist bei der untenzeichneten Polizei-Verwaltung anzubringen.

Rujau, den 12. Juli 1854.

Die Dom.-Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Laut Verfügung der Königlichen Regierung Abtheilung des Innern, soll der zeitliche sonntägliche Wochenmarkt vom 1. August d. J. ab, auf den Montag verlegt werden. Es ist jedoch fernerweit gestattet worden, wie früher, vor Beginn des Gottesdienstes, selbst gewonnene Produkte, als: Feld- und Gartenfrüchte, Butter, Milch, Käse, Eier, Flachs und Garn feil bieten zu dürfen.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß der bisherige sonntägliche gewöhnliche Markt, an welchem Schwarzvieh und andere Produkte zum Markte gebracht worden sind, vom 1. August d. J. ab des Montags abgehalten werden wird und daß der erste auf Montag verlegte Markt den 7. August Statt findet.

Friedland O/S., den 14. Juli 1854.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es ist von der Königlichen Regierung noch eine vierte utraquistische Präparanden-Anstalt in Schreibersdorf gegründet worden, welche von Michaelis d. J. ins Leben treten wird. Qualifizierte Zöglinge mögen sich bei dem Schullehrer Carnes daselbst anmelden.

Broschütz, den 15. Juli 1854.

Masur, Kreis-Schulen-Inspektor.

Die Bauerstelle Nr. 8 zu Walzen, geschätzt auf 1750 Rthlr., soll im Wege freiwilliger Subhastation im Termine den 29. Juli c. früh 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen können in unserem Bureau eingesehen werden.

Ober-Glogau, den 23. Juni 1854.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission. Zweiter Bezirk.

Holz-Verkaufs-Bekanntmachung.

Zum meistbietenden Verkauf der im hiesigen Revier noch vorhandenen trockenen Brennholzer, bestehend aus Stockholz, Reißig- und Durchforstungsholz, werden hiermit pro III. Quartal nachstehende Termine in der hiesigen Oberförsterei anberaumt den 13., 20. und 27. Juli, den 17. August und 14. September. Die erstandenen Loose müssen sofort im Termin bezahlt werden.

Chrzelitz, den 3. Juli 1854.

Königliche Oberförsterei.
Promnitz.

Vom 19. bis 25 Juli c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

Jos. Bernard — Pfd. 20 Etb. Brod, u. 12 Etb. Semmel,	R. März — Pfd. 16 Etb. Brod u. 12 Etb. Semmel.
Peter Glinka — " 21 " " " 18 " "	E. Schneider — " — " " " 12 " "
Joh. Klose — " 16 " " " 12 " "	Schwanzer — " 20 " " " 13 " "
U. Kosubek — " 18 " " " 14 " "	F. Görlich — " 18 " " " 12 " "
Jos. Dsbrich — " 19 " " " — " "	E. Kapal — " 16 " " " 12 " "
U. Konczek — " — " " " 15 " "	J. Prochasel — " 16 " " " 12 " "
Jos. Thiel — " 18 " " " 10 " "	

Ober-Glogau, den 18. Juli 1854.

Der Magistrat.

In Büßz verkaufen vom 19. bis 26. Juli 1854 die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

Jos. Bartel — Pfd. 20 Etb. Brod, u. — Etb. Semmel.	Leop. Hornig — Pfd. 20 Etb. Brod, u. 15 Etb. Semmel.
Gerson Forell — " 20 " " " 16 " "	August Urst — " 19 " " " 15 " "
B. Langer — " 17 " " " 13 " "	Ant. Hampel — " 17 " " " 15 " "
Aug. Spottke — " 18 " " " 14 " "	Am. Kapsch — " 18 " " " 15 " "

Büßz, den 19. Juli 1854.

Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 18. Juli 1854.			Ober-Glogau, den 14. Juli 1854.			Büßz, den 17. Juli 1854.		
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.
1.	Weizen	3 20	3 17 5	3 15	3 25	3 20	3 15	3 27 6	3 22 6	3 20
2.	Roggen	3 17	3 13 6	3 10	3 15	3 12	3 10	3 15	3 12 6	3 10
3.	Gerste	2 23	2 19	2 15	2 17 6	2 15	2 12	2 25	2 20	2 17 6
4.	Hafer	1 21	1 20	1 19	1 25	1 20	1 17	1 22 6	1 20	1 18
5.	Erbisen	3 20	3 17 6	3 15	3 15	3 10	3 5			
6.	Heiden								1 15	
7.	Kartoffeln	1 10								
8.	Heu, pro Centner	— 18			— 25	— 20	— 18	— 20	— 18	— 16
9.	Stroh, pro Schock	3 15				3 20			3 20	

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von Carl Groß's Nachfolger: H. Hauptach.